

R e c h t s v e r o r d n u n g

Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 25.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 14 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen werden Zeitgebühren zuzüglich Kopierkosten in Höhe von 0,50 Euro je Kopie erhoben. Die Zeitgebühr beträgt 14 Euro je vollendete Viertelstunde. Wird die Abschrift beim Landratsamt selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von 2 Euro je Seite erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Zeitgebühren erhoben. Die Zeitgebühr beträgt 14 Euro je vollendete Viertelstunde.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 14 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

(5) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war, werden Zeitgebühren erhoben. Die Zeitgebühr beträgt 14 € je vollendete Viertelstunde.

(6) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 27.06.2005 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gez.
Landrat Heiner Scheffold
Ulm, den 20. Dezember 2023